

RS UVS Vorarlberg 1997/06/16 1-0303/97

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.06.1997

Rechtssatz

Eine Person, welche an einem Verkehrsunfall ursächlich beteiligt ist, nach dem Unfall nach Hause geht, das Wohnhaus aber trotz Kenntnis darüber, daß die Gendarmerie in Bälde bei ihr zu Hause eintrifft, verläßt, wirkt an der Feststellung des Sachverhaltes nicht entsprechend mit.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at